AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Gebietsbauamt I - Korneuburg
2100 Korneuburg, Laaer Straße 23

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum
GFS1-V-164/002	Dipl.-Ing. Norbert Willenig	45125	08. Juni 2021

Betrifft
Zistersdorf, KG Gösting, Landesstraße L 15 km 20,560, Errichtung eines Schutzweges, Beschwerde Hr. Wolfgang Körbl; verkehrstechnisches Gutachten

BEFUND

Am 26.05.2021 wurde vom NÖ Straßendienst eine Verkehrszählung in Gösting durchgeführt. Die Zählung erfolgte im Zuge der L 15 bei km 20,650 für die PKW-Einheiten die aus Zisterdorf und aus Palterndorf kommen.

Die Zählung erstreckte sich auf folgenden Zeitraum:

06:00 bis 09:00
11:00 bis 13:00
15:00 bis 18:00

Die Spitzenstunden für den Fußgängerverkehr und den KFZ-Verkehr ergaben sich wie folgt:

L 15 km 20,560
Fußgängerrelation F6 / PKW- Relation Q1 und Q4

	Uhrzeit	PKW-E/h	Fußgänger/h
Frühspitze KFZ-Verkehr	08:00 – 09:00	212	1
Frühspitze Fußgänger	08:00 – 09:00	212	1
Mittagsspitze KFZ-Verkehr	11:00 – 12:00	182	0
Mittagspitze Fußgänger	12:00 – 13:00	166	4
Abendspitze KFZ-Verkehr	15:54 – 16:45	250	4
Abendspitze Fußgänger	15:45 – 16:45	250	4

GUTACHTEN

Eine wesentliche Grundlage bei der Beurteilung eines Fußgängerüberganges stellt neben den Fahrzeugfrequenzen auf dem betroffenen Straßenzug die Frequenz der querenden Fußgänger dar. Hierbei bildet neben einer entsprechenden Fahrzeugfrequenz das Vorhandensein eines entsprechend deutlichen Querungsbedarfs eine wesentliche Voraussetzung für die Feststellung der Notwendigkeit.
Die entsprechenden Grenzwerte finden sich in der RVS-Richtlinie 03.02.12 „Fußgängerverkehr“, welche hierfür den aktuellen Stand der Technik dokumentiert. Entsprechend dieser Richtlinie ist auch für eine nur bedingte Notwendigkeit eines Fußgängerüberganges eine Frequenz von mind. 25 Fußgängern während der Spitzenstunde erforderlich. Die Erforderlichkeit eines Schutzweges liegt bei einer Frequenz von mindestens 50 Fußgängern während der Spitzenstunde bei entsprechend zugehöriger Fahrzeugmenge von 350 PKW-E/h.
Setzt man das Fußgängeraufkommen während der Spitzenstunde in Relation zur gleichzeitig vorhandenen Fahrzeugmengen, so zeigt sich unter Zugrundelegung des in der oben zitierten Richtlinie enthaltenen Diagramms, dass bereits eine bedingte Notwendigkeit für die Errichtung von Fußgängerübergängen nicht gegeben ist:

L 15 km 20,560
Fußgängerrelation F6 / KFZ Q1 und Q4:

Bedingte Erfordernis nicht gegeben, da weniger als 25 Fußgänger in der Spitzenstunde die L 15 überquerten

Die Errichtung eines Fußgängerüberganges ist nicht erforderlich.
Es sind keine weiteren Maßnahmen zu setzen.

Dipl.-Ing. W i l l e n i g

Amtssachverständiger für Verkehrstechnik

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur